

Allgemeine Informationen zu Ihrer Sparkassen-Firmen-Rente (Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG und § 100 EStG nach Tarif KARGI) gemäß § 3 der VAG-Informationspflichtenverordnung

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Versicherung und erläutert Ihnen die wichtigsten Fragen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen und den weiteren Antragsunterlagen, die Sie bei Antragstellung erhalten. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Bitte lesen Sie daher alle Unterlagen sorgfältig.

1. Um welches Altersversorgungssystem handelt es sich?

Bei dem Altersversorgungssystem handelt es sich um eine Direktversicherung in Form einer aufgeschobenen Rentenversicherung (Tarif KARGI) als beitragsorientierte Leistungszusage. Versicherungsnehmer ist Ihr Arbeitgeber. Versicherte Person – also diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist – sind Sie.

2. Wer ist Anbieter und an wen kann ich mich wenden?

Anbieter Ihrer betrieblichen Altersversorgung ist die

Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG,
An der Flutrinne 12,
01139 Dresden,
Deutschland

Kontaktmöglichkeit:

E-Mail: e-mail@sv-sachsen.de,
Telefon: 0351 4235-0

Zugelassen in Deutschland durch unsere Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

3. Welche Leistung erbringen wir und welche Wahlmöglichkeiten haben Sie bei der Inanspruchnahme der Leistung?

Altersleistung

Ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zahlen wir lebenslang die garantierte monatliche Mindestrente, wenn Sie diesen Termin erleben. Zusätzlich können Sie eine Leistung aus der Überschussbeteiligung erhalten.

Übersteigt der Rentenanspruch bei Rentenbeginn 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuches nicht, können wir die Rente durch Auszahlung des garantierten Mindestguthabens abfinden. In diesem Fall erlischt der Vertrag.

Der Versicherungsnehmer kann zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person, verlangen, dass anstelle der jeweiligen Rente eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt wird, sofern diese die vereinbarte Rente übersteigt. Voraussetzung für den Abruf der erhöhten Altersrente ist, dass die versicherte Person pflegebedürftig im Sinne unserer Vertragsbedingungen ist.

Todesfalleistung

Sterben Sie **vor Beginn der Rentenzahlung**, zahlen wir aus den bis zum Tod eingezahlten Beiträgen eine Rente an Ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Eine Kapitalabfindung ist möglich.

Sterben Sie **nach Beginn der Rentenzahlung** und ist eine **Rentengarantiezeit vereinbart** worden, zahlen wir die zum Beginn der Auszahlungsphase ermittelte Rente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an Ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

Gibt es keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, zahlen wir das für die Todesfalleistung zur Verfügung stehende Kapital, höchstens jedoch einen Betrag in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten, als **Sterbegeld** an Ihre Erben. Den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten bestimmt die Aufsichtsbehörde (derzeit 8.000 Euro).

Die nachfolgend genannten **Wahlmöglichkeiten** stehen zunächst Ihrem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer zu. Ihr Arbeitgeber kann das Ausübungsrecht im Hinblick auf einzelne oder ggf. sogar sämtliche Wahlmöglichkeiten auf Sie übertragen. Übernehmen Sie nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Versicherungsnehmerstellung, dann stehen die Wahlmöglichkeiten ab diesem Zeitpunkt Ihnen zu. Deshalb zeigen wir nachfolgend sämtliche in diesen Tarifen bestehenden Wahlmöglichkeiten auf:

Vorzeitiger Abruf

Ein vorzeitiger Abruf der Rente ist möglich, wenn Sie endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und Anspruch auf eine Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, frühestens jedoch zum Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt.

Überschussbeteiligung in der Rentenbezugszeit

Die Überschussverwendung ab Rentenbeginn kann als Gewinnrente oder als Zuwachsrente erfolgen. Zu Rentenbeginn haben Sie die Möglichkeit, die Überschussverwendung während der Rentenphase endgültig zu bestimmen.

Zuwachsrente

Ab dem zweiten Rentenbezugsjahr werden die ggf. anfallenden Überschüsse der Rentenphase laufend zur Erhöhung der Rentenleistung verwendet. Die jeweils erreichte Rentenhöhe ist Ihnen für die Zukunft garantiert.

Gewinnrente

Ab Rentenbeginn wird aus den künftigen Überschüssen der Rentenphase eine Erhöhung Ihrer Leistung vorfinanziert. Sie erhalten daher bereits ab Rentenbeginn eine zusätzliche Rente aus Überschussanteilen. Da die Gewinnrente von der Entwicklung künftiger Überschussanteile abhängt, kann deren Höhe nicht für die gesamte Rentenzahldauer garantiert werden. Bei wesentlichen Veränderungen auf den Kapitalmärkten oder bei starker Erhöhung der statistischen Lebenserwartung können Anpassungen notwendig sein.

Kapitalleistung

Anstelle der Rentenzahlungen leisten wir zum Fälligkeitstag der ersten Altersrente eine Kapitalabfindung, wenn Sie diesen Termin erleben und uns der Antrag auf Kapitalabfindung rechtzeitig (spätestens zwei Monate vor Rentenbeginn) zugegangen ist. Alternativ können einmalig bis zu 30 % der für diesen Zeitpunkt geltenden Kapitalabfindung ausgezahlt werden. Die Teilkapitalabfindung hat zur Folge, dass eine verminderte Altersrente gezahlt wird.

4. Welche Garantieelemente sind für den Aufbau der Anwartschaften und für die Leistungen vorgesehen?

Ab dem vereinbarten Rentenbeginn steht als Kapital für die garantierte Mindestrente das garantierte Mindestguthaben zur Verfügung.

Die garantierte Mindestrente ergibt sich aus diesem Kapital und den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen.

Weitere Garantieelemente sind die vereinbarte Rentengarantiezeit (siehe Nummer 3).

Wird die Altersleistung vor dem vereinbarten Rentenbeginn verlangt oder eine Todesfallleistung fällig, steht gegebenenfalls ein geringerer Betrag zur Verfügung.

Weitere Informationen können Sie dem Angebot entnehmen.

5. Welche Vertragsbedingungen gelten für Ihr Altersversorgungssystem?

Die Vertragsbedingungen werden Ihnen im Beratungsgespräch ausgehändigt.

6. Wie ist die Struktur des Anlageportfolios?

Wir investieren in verschiedene Arten von Vermögenswerten, die sich vor allem auf diejenigen konzentrieren, die ein niedrigeres Anlagerisiko aufweisen. Bei den Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Darlehen, Hypotheken, festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Immobilien.

Anlageziel ist die Finanzierung der vereinbarten Versicherungsleistungen. Die Kapitalanlage erfolgt dabei vollständig durch das Versicherungsunternehmen und zielt auf die nachhaltige Finanzierung der Leistungen aller Verträge der Gesamtheit der Versicherungsnehmer ab. Zur Gewährleistung der langfristigen Vorsorge kommt neben der Rendite auch der Sicherheit unserer Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung zu.

Die vereinbarten Versicherungsleistungen können sich um eine Überschussbeteiligung in Form der Anlagestrategie "Indexbeteiligung" erhöhen, die nicht garantiert ist, aber gesetzlichen Normen folgt. Diese kommt der gesamten Kapitalanlage zugute. Die Überschussbeteiligung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Index.

7. Welche Risiken sind mit Ihrer betrieblichen Altersversorgung verbunden?

Leistungen in Form einer Mindestrente bzw. eines Mindestguthabens garantieren wir erst zum vereinbarten Rentenbeginn. Diese können Sie den Modellrechnungen im Angebot entnehmen. Die ausgewiesenen Mindestleistungen zum Rentenbeginn setzen die Erfüllung der vereinbarten Beitragszahlung über die Vertragslaufzeit voraus. Durch die jährliche Überschussbeteiligung können sich die Leistungen erhöhen. Über deren Höhe informieren wir Sie jährlich.

8. Bestehen Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften bzw. zur Minderung der Versorgungsansprüche?

Zur Absicherung der Rechte und Ansprüche aus Ihrer Direktversicherung besteht unsererseits eine Mitgliedschaft beim Sicherungsfonds der Lebensversicherer, der Protektor Lebensversicherung AG, Wilhelmstraße 43 G, 10003 Berlin, www.protektor-ag.de. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde ihren Vertrag auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Sicherungsfonds sind die Anwartschaften und Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Wir sind dem Sicherungsfonds gemäß § 221 Abs. 2 VAG freiwillig beigetreten.

9. Welche Kosten tragen Sie bis zum Rentenbeginn bzw. in der Rentenphase?

Mit dem Direktversicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Verwaltungskosten. Zu den Abschlusskosten gehören Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Einrichtung des Vertrages entstehen, z. B. Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler sowie die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung von Vertragsunterlagen und Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen.

Die Verwaltungskosten werden für die laufende Verwaltung benötigt.

Während der Beitragszahlungsdauer wird von den laufenden Beiträgen jeweils derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Abschlusskosten im Sinne des § 100 BetrAVG herangezogen.

Die mit Ihrem Vertrag verbundenen Kosten finden Sie im Angebot.

Um den Vertrag auch verwalten zu können, wenn zeitweilig keine Beiträge eingezahlt werden oder sich der Vertrag im Rentenbezug befindet, entnehmen wir einen weiteren Teil der Verwaltungskosten aus dem Guthaben der Versicherung und aus dem Fondsguthaben, soweit vorhanden.

Darüber hinaus können, soweit von Ihnen veranlasst, sonstige Kosten entstehen, die wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen. Die sonstigen Kosten können Sie den "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen für eine Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG und § 100 EStG" entnehmen.

10. Unter welchen Modalitäten können die Anwartschaften im Falle der Beendigung auf eine andere durchführende Einrichtung übertragen werden?

Die Übertragung unverfallbarer Anwartschaften und laufender Leistungen ist im § 4 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) geregelt. Demnach kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Einvernehmen des ehemaligen mit dem neuen Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer

- die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen werden oder
- der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt; für die neue Anwartschaft gelten die Regelungen über Entgeltumwandlung entsprechend.

Als Mitgliedsunternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) sind wir dem Übertragungsabkommen des GDV beigetreten. Es bietet im Vergleich zu den gesetzlichen Regelungen günstigere Konditionen für die Übertragung von Versorgungsanwartschaften. So ist beispielsweise keine Begrenzung der Höhe des zu übertragenden Wertes für den einseitigen Anspruch des Arbeitnehmers auf Übertragung nach § 4 Abs. 3 BetrAVG vorgesehen.

Sie können innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber eine Übertragung des Übertragungswerts auf den neuen Arbeitgeber oder auf eine gemeinsame Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers nach § 22 BetrAVG verlangen, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt.

Der neue Arbeitgeber ist dann verpflichtet, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen und über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchzuführen.

11. Wie war in der Vergangenheit die Entwicklung der Investitionen im Zusammenhang mit dem Altersvorsorgesystem?

Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die Gesamtverzinsung der letzten 5 Jahre:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtzins	2,50 %	2,25 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %

Die dargestellten Gesamtverzinsungen in der Tabelle verstehen sich exklusive etwaiger Schlussüberschussanteile und beziehen sich auf einen Vertragsabschluss im jeweils gültigen Tarifwerk. Indexentwicklungen oder laufzeitabhängige Kürzungen sind nicht berücksichtigt.

Details zu etwaigen Investitionen im Rahmen Ihrer Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte dem der Indexinformation. Weitere Informationen zu aktuellen und historischen Indexentwicklungen des Multi-Invest-Werte-Index finden Sie auch unter: www.sv-sachsen.de/mivi

12. Berücksichtigt die Anlagepolitik Belange aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung?

Bei der Anlagepolitik berücksichtigen wir seit September 2019 die besonderen Belange der Investoreninitiative "PRI" (Principles for Responsible Investment) der Vereinten Nationen. Die PRI umfassen sechs Prinzipien für ein verantwortungsvolles Investieren. Mit dem Beitritt bekennen und verpflichten sich Investoren, nicht nur finanzielle Kriterien bei ihren Investitionsentscheidungen einzubeziehen, sondern auch eine ganzheitliche ESG-Perspektive abzubilden, d.h. Umweltfaktoren zu berücksichtigen („Environment“), ethisch-soziale Faktoren („Social“) zu verfolgen und eine vorbildliche Unternehmensführung („Governance“) zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der sechs Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren zielt die Kapitalanlagenstrategie der Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG auf langfristige Sicherheit, Stabilität und nachhaltige Ertragskraft ab. In den jährlichen Renteninformationen werden wir Sie weiterhin darüber informieren, ob und wie wir die Belange aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung bei der Anlagepolitik berücksichtigen.